

Sitzungsvorlage Nr. 083/05



<i>Fachbereich</i> Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	<i>Datum</i> 01.06.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Dr. Schiebold, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Kreisausschuss	07.06.2005	öffentlich
Kreistag	07.06.2005	öffentlich
Kreisausschuss	05.07.2005	öffentlich
Kreistag	05.07.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Förderung von Rußpartikelfiltersystemen und Mittelverwendung für das Jahr 2005 im Rahmen der Fahrzeugförderung gem. § 13 ÖPNV Gesetz NRW
--

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Förderung von Rußpartikelfiltersystemen bei neuen Linienbussen und der damit verbundenen Fortschreibung der Richtlinie "Fahrzeugförderung" sowie die Nachrüstung von Altfahrzeugen mit diesen Filtersystemen.

Der Kreis Unna gewährt bei der Förderung von Linienbussen sowie bei der Bezuschussung von sonstigen Investitionsmaßnahmen im ÖPNV eine Förderquote von mind. 25%.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage**Ausgangslage**

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sind die Aufgabenträger für die Fahrzeugförderung zuständig.

Mit den Sitzungsvorlagen 112/03 und 014/04 sind der Ausschuss für Planung und Verkehr, der Kreisausschuss sowie der Kreistag über das neue ÖPNVG NRW und den daraus resultierenden Veränderungen im Verfahren der Fahrzeugförderung unterrichtet worden.

Die Fördermittel gem. § 13 ÖPNVG NRW sind zur Beschaffung von Fahrzeugen (Omnibusse / leitungsgebundene Fahrzeuge) durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder zur Abgeltung ihrer Vorhaltekosten bestimmt. Sie können aber auch zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an Gemeinden, öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV (z.B. fahrzeugbezogene Zusatzausstattungen, dynamische Fahrgastinformationssysteme an Haltestelle etc.) eingesetzt werden.

Im Jahr 2004 hat der Kreis Unna bei der Förderung von Fahrzeugen sowie bei der Bezuschussung von sonstigen Investitionsmaßnahmen im ÖPNV (Bordrechner, Klimaanlage) eine Förderquote von 44% gewährt. Die beantragten Fahrzeuge (3 Doppeldecker) für die neu konzipierte Schnellbuslinie von Bergkamen nach Dortmund (S 30) wurden mit der max. möglichen Förderquote in Höhe von 80% gefördert.

Zur Ausgestaltung des gesetzlichen Handlungsspielraumes hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.01.1998 die Richtlinie des Kreises Unna zur Fahrzeugförderung beschlossen (s. DS 243/97), die letztmals in 2004 aktualisiert wurde (s. DS 014/04).

Zentraler Punkt in dieser Richtlinie ist die Festsetzung einer Mindestförderquote in Höhe von 25%. Erst wenn diese Quote erreicht ist, können sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV gefördert werden.

Förderung von Rußpartikelfiltern bei Neufahrzeugen und Fortschreibung der Richtlinie "Fahrzeugförderung"

Mit Runderlass vom 10.12.2004 wurden die Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG geändert. Durch diesen Erlass sind die Anforderungen an die Linienbusse modifiziert worden. Danach können nur noch Linienbusse mit einer Partikelmasse im Abgas von weniger als 0,02 g/kWh bei gleichzeitiger deutlicher Reduzierung der Kleinstpartikel (z.B. durch CRT- oder durch ein vergleichbares System) gefördert werden. Diese Änderungen gelten bereits für die diesjährige Förderung. Die unter Umweltaspekten äußerst sinnvollen Filtersysteme können dazu beitragen die Feinstaubbelastung zu reduzieren.

Den Verkehrsunternehmen entstehen jedoch durch die gesetzlich vorgeschriebenen Partikelfiltersysteme zusätzliche Investitionskosten in Höhe von 7.000,-€ bis 8.000,-€ pro Neufahrzeug.

Aus diesen Gründen beschließt der Kreis Unna Rußpartikelfilter bei Neufahrzeugen zu fördern und im Rahmen der Fortschreibung seiner Richtlinie "Fahrzeugförderung" die zuwendungsfähigen Kosten für die jeweiligen Fahrzeugmodelle um 7.500,-€ zu erhöhen (s. Anlage 1, Nr.7.3).

Die entsprechende Bezuschussung richtet sich nach der allgemeinen Förderquote von 25%, da die Neufahrzeuge verpflichtend mit diesen Filtersystemen ausgestattet sein müssen und somit eine attraktive Anreizfinanzierung wie bei der entsprechenden Nachrüstung nicht sachgerecht ist.

Andererseits bietet dieses Förderverfahren den Verkehrsunternehmen eine hohe Förderkontinuität und –sicherheit.

Mittelverwendung für das Jahr 2005

Der Kreis Unna erhält für das Jahr 2005 gem. Zuwendungsbescheid vom 24.03.05 eine Förderung in Höhe von 1.076.774,- €. Hinzu kommen ersparte Zinsaufwendungen in Höhe von 7.426,- €, die aufgrund des pauschalen Mittelzuflusses vom Kreis Unna erzielt wurden. Darüber hinaus fallen im Rahmen des Verfahrens u. U. noch Zinserträge von Dritten an.

Von dieser Gesamtförderung sind 50% verpflichtend für die Förderung von Fahrzeugen zu verwenden.

Dies würde - vorbehaltlich etwaiger Abweichungen, welche sich aus der abschließenden Antragsprüfung und Zinsberechnung ergeben können - einer Förderquote von ca. 16% entsprechen. Gemäß den Richtlinien des Kreises Unna wird diese Quote auf die Mindestförderquote von 25% aufgestockt.

Die restlichen Mittel in Höhe von ca. 268.000,-€ können

- zur Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge,
- für sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV oder
- zur Aufstockung der Förderquote bei Fahrzeugen bis max. 80%

verwendet werden.

Vorhaltekosten für Fahrzeuge

Der Kreis Unna fördert grundsätzlich keine Vorhaltekosten, da im Rahmen dieses Förderverfahrens pauschal alle Verkehrsunternehmen, die im Kreisgebiet Verkehrsleistungen erbringen, bezuschusst werden (Gießkannenprinzip). Die entsprechenden Fördermittel sind nicht für eine konkrete Maßnahme bestimmt, welche nachweislich zu einer Verbesserung bzw. Attraktivierung des ÖPNV im Kreis Unna führt.

Aus diesem Grund ist in der Richtlinie des Kreises auch kein konkretes Verfahren bzgl. der Förderung von Vorhaltekosten definiert.

Investitionsmaßnahmen im ÖPNV

Im Rahmen der Förderung von sonstigen Investitionsmaßnahmen im ÖPNV (z.B. fahrzeugbezogene Zusatzausstattungen, Fahrgastinformationssysteme an Haltestellen, etc.), können die Mittel zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an Gemeinden, öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen eingesetzt werden.

Die Weitergabe dieser Mittel an Gemeinden ist eine neue Fördermöglichkeit, die in den Jahren bis einschließlich 2003 von Seiten des Gesetzgebers nicht vorgesehen war.

Eine entsprechende Förderung von Kommunen, welche sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV durchführen, ist in der letzten Sitzung der "Ständigen Kommission ÖPNV" im Februar 2005 thematisiert worden.

Alle Kommunen waren sich einig, dass die Mittel in diesem Förderjahr prioritär für die Bezuschussung von Fahrzeugen eingesetzt werden sollen und nur in Ausnahmefällen Anträge der Kommunen beim Kreis gestellt werden sollten.

Dem Kreis Unna liegen für 2005 keine Förderanträge der Kommunen für sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV vor.

Förderung von Rußpartikelfiltern bei Altfahrzeugen

Die Verwaltung schlägt vor, in 2005 auch die Nachrüstung von Linienbussen mit Rußpartikelfiltern finanziell zu fördern, um die Aspekte des Klima- und Umweltschutzes im ÖPNV aktiv zu forcieren und die Luftbelastung mit Feinstaub für die Menschen im Kreis Unna zu reduzieren.

In Verbindung mit der Bezuschussung der gesetzlich vorgeschriebenen Partikelfiltersysteme in Neufahrzeugen (Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben) ist die Anreizfinanzierung für die Nachrüstung mit diesen Systemen ein elementares Förderverfahren, welches zur Verbesserung der Umweltbilanz des ÖPNV führt. Dieses ist insbesondere für sensible Innenstadtbereiche mit ihren stark frequentierten ÖPNV-Linien von nachhaltiger Bedeutung.

Das Nachrüsten von Bussen mit Filtersystemen wird mit einem Festbetrag in Höhe von 6.000,-€ (anteilig den im Kreisgebiet erbrachten Fahrleistungen) bzw. maximal 80% der tatsächlichen Kosten gefördert. Die Höhe der Förderung ist mit der Bezirksregierung und dem Land abgestimmt und entspricht den durchschnittlichen Herstellerangaben.

Aufgrund der positiven umweltrelevanten Auswirkungen dieser Systeme orientiert sich die diesbezügliche Bezuschussung nicht an der allgemeinen Förderquote, sondern an einen festgeschriebenen Betrag bzw. an der maximal möglichen Quote von 80%.

Sollten die Restmittel in Höhe von ca. 268.000,-€ nicht ausreichen um den o.g. Festbetrag zu gewähren, wird die Förderung – wie im Rahmen der Fahrzeugförderung üblich – anteilig reduziert werden.

Da die Förderanträge der Verkehrsunternehmen bzgl. der Filtersysteme noch nicht abschließend vorliegen, können noch keine Aussagen über etwaige Kürzungen oder Restmittel im Rahmen dieses Förderverfahrens gemacht werden.

Wenn nach Förderung der Filtersysteme noch Mittel zur Verfügung stehen, wird der Kreis Unna diese

1. für die Förderung von Klimaanlage (als sonstige Investitionen im ÖPNV),
2. für die Förderung von Fahrscheindruckern (als sonstige Investitionen im ÖPNV) sowie
3. für die Aufstockung der Förderquote verwenden.

Förderung von Klimaanlage

Für Fahrgäste bietet ein klimatisierter Bus insbesondere im Sommer eine erhebliche Verbesserung der Beförderungsqualität und somit eine Attraktivierung des ÖPNV.

Aus Sicht der Verkehrsunternehmen ist die Anschaffung einer Klimaanlage eine zusätzliche Investition, die mit hohen Betriebskosten verbunden ist, und welche vor dem Hintergrund des stetig steigenden Kostendrucks u. U. eingespart werden kann.

Im Kriterienkatalog der Verwaltungsvorschriften zum § 13 ÖPNVG (Fahrzeugförderung) ist eine Klimaanlage als Standardausstattung für Linienbusse nicht enthalten. Dies bedeutet, dass die geförderten Fahrzeuge nicht mit einer Klimaanlage ausgestattet sein müssen.

Klimaanlagen in Linienbussen sind jedoch ein Parameter für die Berechnung der jährlichen Landeszuschüsse für die Fahrzeugförderung. Daher sollte jeder Aufgabenträger bestrebt sein, die Qualität der Fahrzeuge im jeweiligen Verkehrsgebiet zu verbessern, um dadurch höhere Landeszuschüsse zu bekommen.

Aus diesen Gründen ist die Bezuschussung von Klimaanlagen als Zusatzausstattung für neu geförderte Busse sinnvoll. Diese Zuwendung ist eine Anreizfinanzierung. Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird auf einen Betrag in Höhe von 10.000,- € pro Fahrzeug und Klimaanlage festgesetzt, so dass bei einer Mindestquote von 25% ein Betrag in Höhe von 2.500,- € gefördert werden wird (steigt die Förderquote bei den Fahrzeugen, steigt auch proportional die Fördersumme für Klimaanlagen).

Dieser Betrag in Höhe von 10.000,- € ist mit anderen Aufgabenträger abgestimmt und entspricht im Durchschnitt den Kosten einer Klimaanlage in Linienbussen.

Förderung von Fahrscheindruckern

Im Jahr 2005 liegen dem Kreis Unna zwei Anträge von privaten Verkehrsunternehmens auf Bezuschussung von sonstigen Investitionsmaßnahmen vor. Bei dem ersten Antrag handelt es sich um die Bezuschussung von Fahrscheindruckern in Fahrzeugen. Das antragstellende Verkehrsunternehmen erbringt nur einen geringen Anteil seiner Betriebsleistungen auf dem Gebiet des Kreises Unna (14%) und die meisten seiner ÖPNV-Leistungen auf dem Hammer Stadtgebiet, so dass die Stadt Hamm federführend für das entsprechende Antragsverfahren ist und somit die Förderfähigkeit der o.b. Maßnahme prüfen muss.

Da die Fahrzeuge mit den neuen Komponenten auch anteilig auf dem Gebiet des Kreises Unna eingesetzt werden, wird der Kreis – nach positiver Antragsprüfung durch die Stadt Hamm - die Maßnahme analog der allgemeinen Quote bei Fahrzeugen fördern. Vergleichbare Komponenten wurden von Seiten des Kreises Unna auch in den Förderjahren 2000 und 2001 bei der VKU und 2004 bei dem antragstellenden Verkehrsunternehmen gefördert.

Bei dem zweiten Antrag handelt es sich um die Erweiterung eines Betriebshofes. Solche baulichen Neu- oder Umbauten von Betriebshöfen stellen keine direkte Verbesserung bzw. Attraktivierung des ÖPNV dar, welche sich unmittelbar auf den Fahrgast auswirkt. Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, dass der Kreis Unna solche Maßnahmen aus Mitteln der Fahrzeugförderung nicht fördert.

Aufstockung der Förderquote

Grundsätzlich ist die Erhöhung der Förderquote zweckmäßig, da:

- modernes und neuwertiges Fahrzeugmaterial notwendig für einen attraktiven ÖPNV ist. Es dient der Sicherheit und dem Komfort der Fahrgäste sowie der Verbesserung der Umweltbilanz des ÖPNV (Rußpartikelfilter). Voraussetzung hierfür ist eine angemessene Förderquote, die die Beschaffung von Fahrzeugen unterstützt.
- modernes Fahrzeugmaterial ein Parameter für die Berechnung der jährlichen Landeszuschüsse ist. Aus diesem Grund sollte jeder Aufgabenträger - auch aus haushaltstechnischer Sicht – bestrebt sein, die Qualität der Fahrzeuge im jeweiligen Verkehrsgebiet zu verbessern, um dadurch höhere Landeszuschüsse zu bekommen.
- höhere Investitionskosten (Eigenanteile) bei kommunalen Verkehrsunternehmen oftmals zu höheren Defiziten führen, welche durch die jeweiligen Eigentümer ausgeglichen werden

müssen. Da die VKU aufgrund ihrer Fahrleistungen fast ausschließlich beim Kreis Unna Fahrzeugförderung beantragt, würde eine geringe Förderquote des Kreises die VKU überproportional belasten.

**Richtlinien des Kreises Unna zur Förderung von
Bussen und Schienenfahrzeugen gemäß § 13 ÖPNVG NRW
- Stand: 05/2005 -**

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln des Landes nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Das Nähere regeln die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.3 Die finanziellen Leistungen des Kreises Unna bestimmt sich nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln; Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinien nicht begründet.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt für die Förderung von Fahrzeugen sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber oder in deren Auftrag in Nordrhein-Westfalen ÖPNV gem. § 1 ÖPNVG NRW betreiben. Die Zuwendungen dürfen nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

Antragsberechtigt für sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV sind Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie der Kreis Unna selbst.

3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen, die für den Einsatz im ÖPNV gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bestimmt und geeignet sind.

Als Beschaffung gilt

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen.

Gefördert werden kann die Beschaffung von

- Kleinbussen (bis 7m, mind. 10 Plätze)
- Midibussen (7- bis 10-m-Kategorie),
- Standardlinienbussen (10- bis 13,5-m-Kategorie),
- Großraumbussen (13,5- bis 15-m-Kategorie),
- Gelenkbussen und
- Doppeldeckerbussen.

Gefördert werden kann weiterhin die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV zu fördern. Hierzu wird auf die Ziffern 5 und 7.4 verwiesen.

4. Anforderungskriterien

- 4.1** Die geförderten Busse, mit Ausnahme der Kleinbusse, müssen eine Mindestausstattung gem. dem Kriterienkatalog der Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW aufweisen. **Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden.**
- 4.2** Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW). Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW).
- 4.3** Die Busse müssen - gemessen an der Wagen-Kilometerleistung - für die Dauer der Zweckbindung nach Ziff. 6 in jedem Jahr zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1. oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 eingesetzt werden, wobei mehr als 50 % der Wagen-Kilometerleistung für Verkehre gem. § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen zu erbringen sind.
Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren eingesetzt werden sollen, dürfen nur gefördert werden, wenn sie zu mindestens 80 v. H. im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen.

5. Fördervoraussetzungen sonstige Investitionsmaßnahmen

Neben Fahrzeugen können sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV gefördert werden, jedoch nur, solange der unter Ziff. 7.4 genannte Fördersatz aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel eingehalten werden kann. Über die Förderung von sonstigen Investitionsmaßnahmen entscheidet der Kreis Unna.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter belegt werden können; Eigenleistungen sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist zu beachten.

Die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen wird durch den Aufgabenträger mit der Bezirksregierung abgestimmt. Allgemeine Förderkriterien sind:

- **Investive** Maßnahme mit einem Kostenvolumen größer als 5.113,- €
- ausschließlich ÖPNV-bezogene Nutzung
- Maßnahmeabschluss zum Ende des Bewilligungsjahres

6. Zweckbindung

Die Zweckbindungsdauer beträgt

- für Busse: 10 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 600.000 km Laufleistung,

jedoch

- für Kleinbusse: 7 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 300.000 km Laufleistung.

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1. Juli des Anschaffungsjahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges. Anschaffungsjahr ist das Jahr, in dem das Fahrzeug an den Antragsteller ausgeliefert wird. Die Zweckbindung für sonstige Investitionsmaßnahmen ist nach der Art der Maßnahme im Einzelfall angemessen festzulegen.

7. Art und Umfang der Förderung

7.1 Zuwendungsart: Projektförderung

7.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Der Kreis Unna entscheidet bei der Weitergabe der Mittel für sonstige Investitionsmaßnahmen über die Art der Finanzierung (Anteils- oder Festbetragsfinanzierung).

7.3 Es gelten folgende Obergrenzen der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten je Niederflurfahrzeug:

1. bei Kleinbussen	(bis 7-m-Kategorie, mind. 10 Plätze)	82.500,00 €
2. bei Midibussen	(7- bis 10-m-Kategorie)	182.500,00 €
3. bei Standardlinienbussen	(10- bis 13,5-m-Kategorie)	207.500,00 €
4. bei Großraumbussen	(13,5- bis 15-m-Kategorie)	257.500,00 €
5. bei Gelenkbussen		307.500,00 €

Über Förderobergrenzen anderer Fahrzeugtypen wird im Einzelfall entschieden. Die Förderobergrenze bei Klein- und Midibussen kann im Einzelfall angepasst werden.

Über diese Förderobergrenzen hinaus sind Mehraufwendungen für Zusatzausstattungen förderfähig, jedoch nur, solange der unter Ziff. 7.4 genannte Fördersatz aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel eingehalten werden kann. Die Entscheidung, ob Zusatzausstattungen gefördert werden, trifft der Kreis Unna nach eigenem Ermessen.

7.4 Die Förderung beträgt mindestens **25%** der oben bezifferten zuwendungsfähigen Anschaffungskosten je Fahrzeug. Abweichungen von diesem Fördersatz sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Neben der Fahrzeugförderung einschließlich der gesondert zuwendungsfähigen Sonderausstattungen sind andere, sog. sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, förderfähig. Die Aufgabenträger können die Mittel selbst verwenden oder an Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterleiten. Die Entscheidung, ob diese Maßnahmen förderfähig sind, trifft der Kreis Unna in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg. Diese sonstigen Investitionsmaßnahmen können mit bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

7.5 Für jede Fördermaßnahme gilt das Vergaberecht. Dazu wird auf die Ziffer 3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwiesen.

8. Verfahrensregelung

8.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist bis zum **31.01. des Förderjahres** mit den unter Ziff. 8.3 aufgeführten Unterlagen bei dem/den zuständigen Aufgabenträger(n) einzureichen. Sobald sich Änderungen ergeben, die für das laufende Förderjahr maßgeblich sind, sind diese umgehend allen beteiligten Aufgabenträgern mitzuteilen (z. B. Wegfall von Zusatzausstattung, Änderung von Stückzahlen u.ä.).

8.2 Federführung

Aus Gründen der Vereinheitlichung und Erleichterung erfolgt die Bearbeitung im Förderverfahren durch eine federführende Stelle. Federführend ist jeweils der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet der größte Anteil an den Verkehrsleistungen liegt. Ausschlaggebend ist der Verteilungsschlüssel, der nach Maßnahmenart und jeweiligen zugrunde zu legenden Verkehrsanteilen jährlich neu festzusetzen ist. Die federführende Stelle übernimmt stellvertretend für alle an der Fördermaßnahme beteiligten Aufgabenträger die Bearbeitung des Förderantrages. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Richtigkeit, die Festsetzung des Verteilungsschlüssels, die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises.

Von der Federführung unberührt bleibt die Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens, Förderantrag und Verwendungsnachweis einschließlich Ergänzungsblätter in den vorgegebenen Fristen bei allen Aufgabenträgern einzureichen, bei denen Zuwendungen beantragt werden sollen.

8.3 Einzureichende Unterlagen

8.3.1 Nachfolgende Formulare sind allen beteiligten Aufgabenträgern vorzulegen:

1. Zuwendungsantrag (Grundantrag)
2. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
3. Verteilungsschlüssel

8.3.2 Folgende Unterlagen sind nur der federführenden Stelle vorzulegen:

1. Anlage Linienübersicht für das vorangegangene Kalenderjahr
2. Anlage Verzeichnis des Fahrzeugbestandes zum Antragszeitpunkt
3. Bilanz/Jahresabschluss neuesten Datums
4. Gewinn- und Verlustrechnung im Bilanzzeitraum
5. aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
6. Angebotsbeschreibungen für alle Neufahrzeuge
7. Fahrauftragsbestätigung bei Auftragsunternehmen
8. nach Aufforderung: Vorlage der Ausschreibungsunterlagen bzw. des EU-weiten Aufrufs zum Wettbewerb

8.4 Der Eingang des Antrages für die Fahrzeugbeschaffung ist von den Aufgabenträgern schriftlich zu bestätigen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen. Soll eine Bestellung der Fahrzeuge noch vor dem 31.01. des Förderjahres erfolgen, gilt diese Regelung entsprechend, sobald der Förderantrag eingereicht worden ist. Durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe.

8.5 Sonstige Investitionsmaßnahmen bedürfen auf Antrag der Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Vor Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns dürfen verbindliche Rechtsgeschäfte (Bestellung; Ausschreibung mit bindender Zuschlagserteilung) nicht vorgenommen werden.

8.6 Erbringt der Antragsteller Leistungen auf dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger, so richtet sich die Höhe der Förderung nach den Bestimmungen des jeweiligen Aufgabenträgers. Für die Förderung ist bei jedem Aufgabenträger ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Kreis Unna fördert eine Maßnahme prozentual entsprechend der auf dem Gebiet des Kreises Unna im maßgeblichen Kalenderjahr erbrachten Linienverkehrsleistungen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt frühestens insofern, als dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Mittel sind rechtzeitig beim zuständigen Aufgabenträger anzufordern. Die Fördermittel sind innerhalb von zwei Monaten dem Förderzweck zuzuführen; auf die Ziffern 1.4 und 8.5 der ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen. Die Mittel sind bis zum Ende des Förderjahres auszuführen. Spätester Buchungstag ist der Kassenschluss beim zuständigen Aufgabenträger. Eine Übertragung in das Folgejahr ist nicht zulässig. Verzinsungspflichten bei der Verwendung der Mittel nach dem 31.12. des Förderjahres sind zu beachten.

10. Sicherheiten

Ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Verkehrsunternehmen auf Dauer nicht finanziell leistungsfähig bleibt, kann der Aufgabenträger durch entsprechende Auflage im Bewilligungsbescheid die Vorlage einer Bürgschaftsurkunde in Höhe der bewilligten Mittel fordern. Sind mehrere Aufgabenträger an der Förderung beteiligt, ist die Bürgschaft über die Summe aller Zuwendungen zu erteilen; diese Urkunde ist dem Federführenden zuzuleiten.

11. Zweckbindung und Rückzahlung der Finanzhilfen

11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen dazugehörigen Anlagen bis spätestens zum 30.06. des der Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuweisung enthalten sind.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere, anrechnungspflichtige öffentliche Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
- die Verwendung der Mittel nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- die Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder

- das Fahrzeug nicht den Anforderungskriterien der Anlage 1 entspricht
(gilt nicht für Kleinbusse).

11.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, während der Dauer der Zweckbindung gem. Ziff. 6 gegenüber der federführenden Behörde jährlich für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres zu belegen, dass das geförderte Fahrzeug für den beantragten Zweck eingesetzt worden ist. Der Nachweis ist spätestens am 30.09. des Folgejahres vorzulegen.

11.3 Soll ein gefördertes Fahrzeug während der Zweckbindungsfrist verkauft werden, so ist der Verkauf der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Entspricht die tatsächliche Einsatzzeit oder Laufleistung nicht den unter Ziff. 6 genannten Anforderungen, entsteht ein Rückzahlungsanspruch, der sich am Verhältnis des Zeitraumes der nicht zweckentsprechenden Verwendung bzw. der nicht erbrachten Laufleistung zu den unter Ziff. 6 genannten Anforderungen bemisst.

Wird der zweckentsprechende Einsatz nach Ziff. 4.3 in einem Jahr nicht erbracht, entsteht ein Rückzahlungsanspruch von 1/10 (1/7 bei Kleinbussen) der für dieses Fahrzeug ausgezahlten Zuwendung.

12. Schlussbestimmung

12.1 Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag und in den zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde und der federführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

12.2 Diese Richtlinien werden herausgegeben von dem Kreis Unna.

Anlage

((ABES))